

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 21

Rubrik: Patent-Erteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Sortiment und Ware wie eingesehen, tel quel genommen, lieferbar nächste Woche, da noch eine Anzahl Stücke auszurüsten sind“. Die Ware wurde geliefert, vom Käufer aber nachträglich beanstandet, weil sie „morsch“ sei. Der Verkäufer wies diese Reklamation zurück und klagte den Kaufpreis beim Handelsgesetz ein. Dabei berief er sich darauf, dass er laut § 14 der „Zürcher Platzsanzen für den Handel in Seidenstoffen“ bei einem Verkauf der Ware „tel quel“ überhaupt nicht für Mängel haftet. Der Käufer wandte dem gegenüber ein, dass von einer Anwendung der Zürcher Platzsanzen in diesem Falle überhaupt keine Rede sein könnte, weil er nicht Mitglied der Seidenindustrie-Gesellschaft sei, welche die Usanzen aufgestellt und genehmigt hat. Die Klage wurde jedoch gutgeheissen und zwar mit folgender Begründung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Anwendung der Klausel „tel quel“ bei Geschäftsabschlüssen, die den von der Seidenindustrie-Gesellschaft aufgestellten „Usanzen“ unterliegen, die Bedeutung hat, dass der Verkäufer von jeder Haftung für Mängel befreit ist, soweit nicht etwa der Tatbestand einer Täuschung gegeben ist. Dies ergibt sich klar aus der ganzen Fassung von § 14 der Usanzen, der lautet: „Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf welche er den Käufer zur Zeit des Kaufs aufmerksam gemacht hat. Der Verkäufer haftet nicht für Ware, die „tel quel“ verkauft wurde.“

Nun ist allerdings dem Beklagten zuzugeben, dass die erwähnten Usanzen als solche nur auf diejenigen Geschäfte Anwendung finden, die zwischen Personen abgeschlossen werden, die der Seidenindustrie-Gesellschaft angehören, und da dies beim Beklagten nicht zuzutreffen scheint, so wäre jene Voraussetzung in concreto nicht gegeben. Indessen ist von derartigen Usanzen stets angenommen worden, dass sie, wenn sie sich an dem betreffenden Orte eingelebt haben, als Ausdruck der am Platze allgemein beobachteten Geschäftsgebräuche zu betrachten seien. (H. E. XVIII. S. 79 Erw. 5 und XX. S. 255.) Dies muss insbesondere von solchen Bestimmungen gelten, die, wie die vorliegende, sich auf eine häufig zur Anwendung kommende Vertragsklausel beziehen. Dass nun in der Tat der fraglichen Klausel im Handel mit Seidenstoffen am Platze Zürich ganz allgemein die Bedeutung des Ausschlusses der Haftung für Mängel jeder Art zukommt, wird auch durch ein sachkundiges Mitglied des Gerichts bestätigt. Uebrigens wäre zu sagen, dass auch, abgesehen von dem Nachweis einer solchen speziellen Uebung, schou der Ausdruck an sich das spräche, dass mit ihm jede Mängelrige ausgeschlossen werden soll. In erhöhtem Masse muss dies da gelten, wo es sich um Veräusserung von Restbeständen aus der Liquidation eines ganzen Geschäftes handelt.

Ein kostspieliger Irrtum bei einer telegraphischen Bestellung auf Baumwolle. Die Verstellung von zwei Ziffern bei der Beförderung einer Depesche wird die Postal Telegraph Co. die Kleinigkeit von 36,684 Dollars kosten. Die Baumwollmakler Stephen M. Weld & Co. in New-York hatten ihren Agenten in New-Orleans telegraphisch die Weisung zu geben lassen, 20,000 Ballen Baumwolle zu 12,70 c zu verkaufen. Die von der genannten Telegraphen-Gesellschaft abgelieferte Depesche zeigte aber Verkaufspreis von 12,07 c, wodurch Weld & Co., wie sie behaupten, einen Verlust von 27,565 Doll. erlitten. Sie klagten auf Ersatz dieses Verlustes und erlangten beim ersten Prozess ein Urteil in der Höhe von 11,000 Doll., das aber von der Appellateilung der Suprem Court annulliert wurde. Bei der nochmaligen Verhandlung in der Suprem Court hat nun die Jury den Klägern 36,684 Doll., d. h. die eingeklagte Summe nebst Zinsen zugesprochen.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.



Kleine Mitteilung.

Der „Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme“ beweckt die geistige, sittlich-religiöse und soziale Hebung der Taubstummen jeden Alters, Geschlechts und religiösen Glaubens, unterstützt dahinzielende kantonale Bestrebungen, unterhält in Bern ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen und gibt als Vereinsorgan und als Fortbildungsblatt die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ heraus. Zunächst will er Heime gründen für erwachsene Taubstumme beiderlei Geschlechts, welche sich nicht draussen im Leben behaupten können oder missbraucht und ausgebeutet werden. Die Vereinsaufgaben sind demnach ebenso zahlreich als schön und erfordern viele Mittel. Menschenfreunde werden daher gebeten, bei Schenkungen, Fest- und Traueranlässen, Vermächtnissen usw. gütigst auch dieses vaterländischen Liebeswerkes gedenken zu wollen. Kostenlose Einzahlungen können auf das Postcheck-Vereinskonto III. 900 gemacht werden. Auch gebrauchte Briefmarken jeder Sorte und Stanniolabfälle werden wie bisher dankbar angenommen vom Zentralsekretär Eugen Sutermeister, Falkenplatz 16, Bern.

Patent-Erteilungen.

Kl. 21 c, Nr. 51625. 25. Mai 1910. — Elektrische Schussfühleinrichtung an Webstühlen mit automatischem Schussspulenersatz. — Maschinenfabrik Rüti vormals Caspar Honegger, Rüti (Zürich). Vertreter: H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.

Kl. 21 f, Nr. 51626. 31. Mai 1910. — Weblitze. — Rudolf Oberholzer, Hazleton (U. S. A.). Vertreter: Carl Müller, Zürich.

Kl. 21 g, n° 51627. 17 décembre 1909. — Appareil pour compter les fils des tissus. — August Chronik; et Louis Chronik, 73, Gold Street, New York. Mandataires: Dr. Forrer & Hug, Bâle.

Kl. 22 g, Nr. 51629. 2. Mai 1910. — Stickmaschinenschiffchen. — Franz Frohn, Arbon, Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.

Kl. 24 a, Nr. 51532. 29. Januar 1910. — Einrichtung zum Färben, Bleichen, Waschen, Nitrieren usw., insbesondere von Textilgut. — Friedrich August Müller, Kaufmann, Rat-

hausgasse 31, Aarau. Vertreter: Hans Stickelberger, Basel.

Kl. 22 i, Nr. 49887. 4. Januar 1910. — Stichbestimmungsvorrichtung an Kartenschlagmaschinen für Stickjacquardwerke. — Vogtländische Maschinen-Fabrik (vormals J. C. & H. Dietrich) Aktiengesellschaft, Plauen i. Vgtl. Vertreter: A. Ritter, Basel.

Kl. 19 d, Nr. 49875. 4. Januar 1910. — Verfahren und Apparat zum Festlegen des äussern Fadenendes von Bobinen. — A. Ch. Boitel, Herisau. Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.

ZÜRCHER KOCH- & HEIZANLAGEN A.G. ZÜRICH



WASCHÜ. BÄDE EINRICHTUNGEN

Ein tüchtiger

Blattmacher

mit guten Zeugnissen versehen, sucht Stelle in einer Mech: Seidenstoff-Weberei.

Auskunft erteilt die Mitteilungen der Textilindustrie, Metropol, Zürich.

Spinnerei- Direktor

Z 9594 c

Für eine Baumwoll-Feinsspinnerei in Oberitalien wird ein praktisch durchaus erfahrener und energetischer **Direktor gesucht**.

Bewerber sind gebeten, ihre Offerten mit Angabe über Studiengang, bisherige Tätigkeit, Alter u. Familienstand, Gehaltsansprüche, sowie mit Beilage von Zeugnisabschriften zu richten u. Chiff. Z W 13572 an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich**.